

RS OGH 2014/10/27 Ds3/14

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.10.2014

Norm

RStDG §101

Rechtssatz

Verfahrensverzögerungen und Verzögerungen bei der Ausfertigung gerichtlicher Entscheidungen ohne sachlichen Grund von mehreren Monaten, teilweise von über einem Jahr, begründen ein Dienstvergehen nach § 101 Abs 1 RStDG. Eine Ausfertigungsdauer von 9 Monaten ist als Dienstvergehen vorwerfbar, auch wenn der Entscheidung ein komplexer Sachverhalt zu Grunde lag und die aufgenommenen Beweise eine Beweiswürdigung von 7 Seiten erforderten.

Entscheidungstexte

- Ds 3/14
Entscheidungstext OLG Innsbruck 27.10.2014 Ds 3/14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2014:RI0100022

Im RIS seit

05.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at